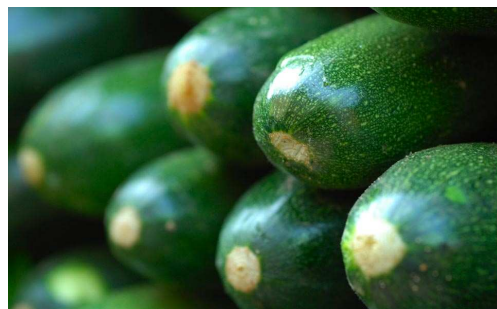




IMPORTMANUAL

Leitfaden für den Import von Bioprodukten
zur Vermarktung mit der Knospe

Version vom 21.12.2011



Einführung

Bio Suisse hat mit der Knospe einen hohen Qualitätsstandard für Bioprodukte gesetzt. Das gilt auch für Importprodukte für den Knospe-Kanal, bei welchen Bio Suisse sowohl den Anbau wie auch den Handel und allfällige Verarbeitungsschritte genau überprüft. Da dies für Sie als Importeur auch mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, haben wir dieses Importmanual mit Formularen zur Selbstkontrolle entwickelt. Mit diesen Formularen können Sie selber rasch herausfinden, welche Schritte vor dem geplanten Import vorzunehmen sind.

Beim Import von Bio Suisse anerkannten Erzeugnissen müssen ausserdem die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung in jedem Fall erfüllt sein. Diese Anforderungen sind im vorliegenden Importmanual ebenfalls aufgeführt.

Die Anforderungen in Kürzestfassung

Als Importeur von Bioprodukten zur Vermarktung mit der Knospe benötigen Sie:

- einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse mit entsprechendem Anhang und einer Importbewilligung;
- ein von Bio Suisse anerkanntes Erzeugnis, respektive anerkannte Lieferanten (alle beteiligten Firmen vom Anbau bis zum Export müssen von Bio Suisse anerkannt sein);
- allenfalls eine Einzelermächtigung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW);

und pro Lieferung:

- eine Warenfluss-Bescheinigung («Bio Suisse Bescheinigung» oder «Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft»), woraus der vollständige Warenfluss über alle Handelsstufen bis zum Erzeuger der Rohware hervorgeht), ausgestellt von der Zertifizierungsstelle des Exporteurs/Erzeugers;
- eine mengenbezogene Knospe-Bestätigung von Bio Suisse («Knospe-Stempel») auf der Warenfluss-Bescheinigung.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundvoraussetzungen	3
2 Bio Suisse Anerkennung von Betrieben im Ausland	4
3 Knospe-Bestätigung für importierte Bioprodukte («Knospe-Stempel»)	5
4 Importeinschränkungen von Bio Suisse	7
5 Gebührenreglement Import.....	9
6 Anforderungen der Bio-Verordnung	10
Anhang 1: Liste der direktanerkannten Verbände	11
Anhang 2: Unterlagen für Anerkennungsgesuche.....	12
Anhang 3: Risikoprodukte bezüglich Rückstände	13
Anhang 4: Muster	14

1 Grundvoraussetzungen

Selbstkontrollformular

Frage	Dokument zur Verifizierung	Ja	Nein	Massnahmen:
1. Handelt es sich um ein Produkt, für welches Bio Suisse Importeinschränkungen bestehen?	Importeinschränkungen von Bio Suisse (siehe Kapitel 4)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Ja»: Kontakt mit Bio Suisse aufnehmen
2. Ist ein Knospe-Lizenzvertrag mit Bio Suisse vorhanden?	Knospe-Lizenzvertrag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Kontakt mit Bio Suisse aufnehmen.
3. Ist das Produkt im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführt?	Anhang zum Lizenzvertrag (siehe Muster M1)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lizenzgesuch einreichen (siehe Muster M2)
4. Ist im Anhang zum Lizenzvertrag beim Produkt das Feld «Import» markiert?	Anhang zum Lizenzvertrag (siehe Muster M1)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lizenzgesuch einreichen (siehe Muster M2)
5. Verfügen ALLE Betriebe in der Warenflussskette (Anbau, Verarbeitung, Handel) über eine gültige Bio Suisse Anerkennung bzw. stammt die Rohware von einem direkt anerkannten Anbauverband (siehe Liste im Anhang 1)?	Entscheid per Mail an Importeur (siehe Muster M3) oder Anerkennungsentscheid Betrieb von Bio Suisse (siehe Muster M3), von bio.inspecta oder IMO oder Verbandszertifikat	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lieferanten müssen von Bio Suisse anerkannt werden (siehe Kapitel 2)

Nützlicher Link:

<http://www.bio-suisse.ch/de/lizenz.php>

2 Bio Suisse Anerkennung von Betrieben im Ausland

Voraussetzungen

- Betriebe im Ausland werden grundsätzlich nur im Auftrag eines Schweizer Importeurs und Knospelizenznehmers auf Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien geprüft.
- Es werden nur Betriebe geprüft, die bereits über eine gültige EU-Biozertifizierung verfügen.
- Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfgebühren werden dem Importeur halbjährlich verrechnet (vgl. 5. Gebührenreglement)
- Betriebe können nur anerkannt werden, wenn sie die Bio Suisse Richtlinien erfüllen.
- Bitte machen Sie Ihre Lieferanten unbedingt auf die von Bio Suisse benötigten Prüfungsunterlagen (vgl. Anhang 2) aufmerksam. Unvollständig eingereichte Gesuche führen zu zusätzlichen Gebühren!
- Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt 4 bis 6 Wochen.

Vorgehen

1. Treffen Sie Vorabklärungen betreffend Richtlinienkonformität oder lassen Sie dies von ihrer Lieferantin oder Kontaktperson im Herkunftsland überprüfen, am besten anhand der Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien für Anbaubetriebe im Ausland (erhältlich in Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch und Spanisch).
2. Fordern Sie Ihre Lieferanten auf, Bio Suisse die Unterlagen zur Prüfung VOLLSTÄNDIG einzureichen. Der Betrieb muss seiner Kontrollstelle dazu formell eine Datenfreigabeerklärung erteilen.
3. Vergewissern Sie sich bei Bio Suisse, dass Unterlagen geschickt bzw. bei Bio Suisse eingetroffen sind.
4. Nach der Prüfung erhalten Sie von Bio Suisse den Entscheid über die Anerkennung per Mail (siehe Muster M3). Auf Wunsch erhalten Sie auch den Auflagenbrief, der an den Betrieb geht.

Merkblätter/Informationen für Betriebe im Ausland (alle Merkblätter sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch erhältlich)

- Voraussetzungen für eine Anerkennung durch Bio Suisse
- Bio Suisse und ihre Importpolitik
- Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien (für Anbaubetriebe im Ausland)
- Deklaration
- Anerkennung von Produzentengruppen

Nützlicher Link: <http://www.bio-suisse.ch/de/import.php>

Spezialfall Erleichterte Anerkennung von Kleinbauerngruppen

Um Kleinbauerngruppen in Entwicklungsländern (gemäss OECD DAC-Liste) einen Vorteil gegenüber Grossbetrieben zu verschaffen und um ihnen den Marktzugang zu erleichtern, hat Bio Suisse die Erleichterte Anerkennung für Kleinbauerngruppen eingeführt. Die Erleichterung besteht darin, dass nicht die gesamten Bio Suisse Richtlinien erfüllt werden müssen (s. Merkblatt Anerkennung von Produzentengruppen), sondern nur noch einzelne wichtigste Punkte. Eine Zertifizierung gemäss den EU-Biorichtlinien als Basis für die Bio Suisse Anerkennung bleibt jedoch Voraussetzung.

Bio Suisse verzichtet bei der Erleichterten Anerkennung von Kleinbauerngruppen auf die Erhebung einer Gebühr

Bio Suisse Zertifizierung durch bio.inspecta und IMO Schweiz

Die Kontrollstellen bio.inspecta und IMO Schweiz können ausländische Betriebe, die sie selber kontrollieren, für Bio Suisse zertifizieren.

Die Zertifikate werden den Importeuren jeweils von Bio Suisse zugestellt.

3 Knospe-Bestätigung für importierte Bioprodukte («Knospe-Stempel»)

Voraussetzungen

- Einreichen einer vollständigen Warenfluss-Bescheinigung¹:
 - für Importe von ausserhalb der EU: Kontrollbescheinigung (siehe Anhang 4, M 5)
 - für Importe aus der EU: Bio Suisse Bescheinigung (siehe Anhang 4, M 4) oder Kontrollbescheinigung

Ablauf

- Grundsätzlich können Sie aufgrund der von Bio Suisse zugestellten Informationen (Entscheidmails, Lizenzvertrag, Importmanual) selbst beurteilen, ob die Ware als Knospe-Ware vermarktet werden kann oder nicht.
- Bitte überprüfen Sie das Vorliegen aller erforderlichen Angaben zum Warenfluss VOR dem Einreichen der Warenfluss-Bescheinigung an Bio Suisse (vgl. untenstehendes Selbstkontrollformular). Bei Nicht-Vorhandensein müssen Sie die Informationen bei Ihrem Lieferanten bzw. bei der zuständigen Kontrollstelle einholen.
- Alle Warenfluss-Bescheinigungen vom Vorjahr müssen bis am 31. März eingereicht werden.
- Im Normalfall erhalten Sie die Knospe-Bestätigung innerhalb von zwei Wochen. In dringenden Fällen ist eine Bearbeitung innerhalb von 1–3 Arbeitstagen möglich.

Unvollständige Warenfluss-Bescheinigungen

- Unvollständige Warenfluss-Bescheinigungen verzögern oder behindern den Ablauf für die Erlangung der Knospe-Bestätigung und führen zu Gebühren. (siehe 5. Gebührenreglement)
- Ablauf beim Eingang bei Bio Suisse von unvollständigen Warenfluss-Bescheinigungen:
 - Rückfrage von Bio Suisse beim Importeur per Mail.
 - Frist für Zusatzunterlagen oder von der Kontrollstelle des Exporteurs bestätigte Zusatzangaben: 4 Wochen
 - Frist wird eingehalten:
 - Warenfluss-Bescheinigung wird gestempelt retourniert
 - Verrechnung von CHF 20.- für Zusatzaufwand
 - Frist wird nicht eingehalten:
 - Warenfluss-Bescheinigung wird ohne Stempel retourniert
 - Verrechnung von CHF 40.- für Zusatzaufwand

Neuerung seit 01.07.2009

- Per 01.06.2009 hat das BLW die Kontrollbescheinigungspflicht zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz aufgehoben. Für Bio Suisse muss jedoch gemäss Bio Suisse Richtlinien 5.10.2 die Rückverfolgbarkeit des Warenflusses nach wie vor gewährleistet werden. Es muss also eine Warenfluss-Bescheinigung (Bio Suisse Bescheinigung oder wie bisher eine Kontrollbescheinigung) eingereicht werden.
- Sammelbescheinigungen:
Die Bio Suisse Bescheinigung kann auch als Sammelbescheinigung oder für Kontrakte verwendet werden, d. h. es muss nicht unmittelbar nach jedem Import eine Bescheinigung an uns geschickt werden. Je nach Ihrem Bedarf können Sie z. B. monatlich, quartalsweise, etc. eine Sammelbescheinigung pro Exporteur einreichen.

¹ Download unter

<http://www.bio-suisse.ch/de/dokumentation/import/formulare.php>

Selbstkontrollformular

Frage	Dokument zur Verifizierung	Ja	Nein	Massnahmen
1. Liegt für die Lieferung eine von der Kontrollstelle des Exporteurs ausgestellte Warenfluss-Bescheinigung vor?	Warenfluss-Bescheinigung mit Stempel und Unterschrift der Kontrollstelle (siehe Muster M4, M5)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: beim Lieferanten Warenfluss-Bescheinigung anfordern
2. Geht aus der Warenfluss-Bescheinigung bzw. korrespondierenden Rechnungen/Lieferscheinen od. Zusatzerklärungen/Handelszertifikaten die Herkunft und das Erntejahr der Rohware hervor? AUSNAHME: Bei Produkten mit mehreren landwirtschaftlichen Zutaten genügt der Hinweis «approved by Bio Suisse»	Warenfluss-Bescheinigung, Zusatzerklärungen, Lieferscheine, Rechnungen, Handelszertifikate	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: beim Lieferanten resp. bei seiner Zertifizierungsstelle eine neue Warenfluss-Bescheinigung resp. zusätzliche Bestätigungen anfordern
3. Sind alle Angaben von der Kontrollstelle bestätigt?	Warenfluss-Bescheinigung, Zusatzerklärungen, Lieferscheine, Rechnungen, Handelszertifikate	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Angaben müssen von der Zertifizierungsstelle beglaubigt werden
4. Verfügen ALLE Betriebe in der Warenflusskette (Anbau, Verarbeitung, Handel) über eine gültige Bio Suisse Anerkennung bzw. stammt die Rohware von einem direkt anerkannten Anbauverband (siehe Liste im Anhang 1)?	Entscheidmail an Importeur (siehe Muster M3) oder Bio Suisse Anerkennungsentscheid für den Betrieb (siehe Muster M3), bio.inspecta- oder IMO- oder Verbandszertifikat	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Lieferanten müssen von Bio Suisse anerkannt werden (siehe Kapitel 2)
5. Ist bei Risikoprodukten bezüglich Rückständen eine Rückstandsanalyse vorhanden?	Liste der Risikoprodukte bezüglich Rückständen (siehe Anhang 3)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Rückstandsanalysen anfordern oder in Auftrag geben
6. Liegt bei Produkten mit Einzelimportbewilligungspflicht eine Zulassung von Bio Suisse vor?	Liste der Importprodukte mit Koordinationsbedarf (siehe Kapitel 4)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	bei «Nein»: Antrag Einzelimportbewilligung einreichen (siehe Muster M6)

4 Importeinschränkungen von Bio Suisse

1. Flugverbot

Es werden nur Produkte Knospe-anerkannt, die auf dem Land- oder Seeweg in die Schweiz gelangen (Flugverbot).

2. Priorität Nähe

Bioimporten aus dem nahegelegenen Ausland ist Priorität einzuräumen.

3. Ausreichende Inlandversorgung

Produkte, deren Versorgung durch Schweizer Produktion grösstenteils abgedeckt werden kann und bei denen die staatliche Importregelung nicht genügt, können nur mit Bewilligung von Bio Suisse importiert werden. Produktspezifische Vereinbarungen können die Bewilligungspflicht ersetzen. Die Koordination umfasst zurzeit folgende Produkte:

- Produktspezifische Vereinbarungen: Eier, Brot- und Futtergetreide, Tiefkühl-Beeren und Tiefkühl-Kirschen
- Einzelbewilligung notwendig: Landtiererzeugnisse (ausser Eier), Forellen, Inlandobst und -produkte (Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen), Beeren für den Frischkonsum, Goldmelisse, Zuchtpilze, Karottensaft, Dinkelspelzen, Kleie, Kartoffeln, Kartoffelflocken, Hopfen/-pellets, Rübenzucker

4. Vollständige Verarbeitung im Ausland

Bio Suisse lässt Produkte mit vollständiger Verarbeitung im Ausland nicht zu. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind einfache Verarbeitungen (z. B. trocknen, tiefkühlen, entkernen, reinigen, sortieren) direkt im Herkunftsland. Alle anderen Verarbeitungen werden im Einzelfall geprüft (im Rahmen der Prüfung des Lizenzgesuches) und sind begründungspflichtig. Dazu gehören insbesondere auch Müllereiprodukte (inkl. Entspelzen von Dinkel).

5. Frischprodukte aus Übersee

Frischprodukte (Frischobst, -gemüse und -kräuter) aus Übersee werden grundsätzlich nicht mit der Knospe ausgezeichnet. Mittelmeer-Anrainerstaaten werden nicht als Überseegebiet bewertet. Fruchtsäfte und tiefgekühlte Produkte werden analog zu Frischprodukten beurteilt.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Erzeugnisse, welche aus klimatischen Gründen nicht in der Schweiz oder in Europa angebaut werden können. Entsprechende Produkte und Herkunftsgebiete werden in einer Positivliste aufgeführt:

Produkte	Bemerkungen/Einschränkungen
Agrumensaft / Zitrusafts	Kuba, Zentralamerika, Brasilien
Agrumen für die Safftherstellung in der Schweiz	Afrika, Zentral- und Südamerika; nur von Juli bis November, wenn der Bedarf nicht durch Lieferungen aus Mittelmeer-Anrainerstaaten gedeckt werden kann
Orangen (blond)	keine Einschränkung; nur von Juni bis Oktober, wenn der Bedarf nicht durch Lieferungen aus Mittelmeer-Anrainerstaaten gedeckt werden kann
Araza (Frischprodukt, Pulpe und Saft)	Zentralamerika
Avocado	Westafrika, Zentral- und Südamerika; nur von Juni bis Oktober
Ananas, Banane, Guave, Kokosnuss, Limette, Litchi, Mango, Papaya, Passionsfrucht, Sternfrucht/Karambole (Frischprodukt, Pulpe und Saft)	keine Einschränkung
Kiwi	Neuseeland; nur von Mai bis Oktober

6. Imageschädigende Produkte

Bei Produkten, die dem Image der Knospe abträglich sind, kann der Lizenzvertrag verweigert werden. Dabei werden folgende Kriterien miteinbezogen: Ökologie, Transportdistanz, Verpackung, KonsumentInnenerwartung.

Beispiele von Produkten, die in den letzten Jahren mit Bezug auf diese Einschränkung abgelehnt wurden: Wein aus Übersee, Tomatenkonserven aus Übersee, Kaviar, Instant-Eistee.

5 Gebührenreglement Import

Grundsätzlich (d. h. bei durchschnittlichem Bearbeitungsaufwand) werden die Kosten für die Bio Suisse Anerkennungsprüfungen und für die Ausstellung der Knospe-Bestätigungen über die Knospe-Lizenzgebühren gedeckt. Für überdurchschnittlichen Bearbeitungsaufwand werden Gebühren erhoben.

Die Erhebung von Erstanerkennungsgebühren hat u. a. eine Lenkungsfunktion: Lizenznehmer, die über Jahre mit denselben Lieferanten zusammenarbeiten werden belohnt.

Die übrigen Gebühren funktionieren nach dem Verursacherprinzip: Lizenznehmer, die unvollständige Unterlagen einreichen, bezahlen für den Zusatzaufwand, den sie Bio Suisse verursachen.

Prüfgebühren Anbau-, Verarbeitungs- und Handelsbetriebe im Ausland

Erstanerkennung von Einzelbetrieben	CHF 200.–
Erstanerkennung von Projekten (Wildsammelprojekte, Erzeugergemeinschaften, Kooperativen)	CHF 500.–
Erstanerkennung bei Erleichterter Anerkennung von Kleinbauerngruppen	Keine Gebühr!
Folgeanerkennungen ¹	Keine Gebühr
Unvollständig eingereichte Prüfungsunterlagen ² (Erst- und Folgeanerkennungen)	Zusätzliche Verrechnung von CHF 100.– ³
Ausserordentlich hoher Bearbeitungsaufwand (ohne Verschulden von Bio Suisse, z. B. bei Kontrollstellenwechseln)	Zusatzaufwand wird in Rechnung gestellt

- Bei mehreren Antragstellern für denselben Betrieb wird die Gebühr von Bio Suisse aufgeteilt.
- Bei Erstanerkennungen oder absehbarem hohem Bearbeitungsaufwand wird vor der Bearbeitung die Übernahme der Kosten abgeklärt.
- Gebühren für unvollständig eingereichte Prüfungsunterlagen werden automatisch den Knospe-Lizenznehmern verrechnet.

Warenfluss-Bescheinigungen (Kontroll- bzw. Bio Suisse Bescheinigungen)

Warenfluss-Bescheinigungen und/oder Beilagen enthalten die benötigten Informationen (vgl. 3. Knospe-Bestätigung). Die Knospe-Bestätigung kann ohne zusätzliche Rückfragen erteilt werden.	Keine Gebühr
Es sind zusätzliche Rückfragen nötig, Informationen müssen nachgereicht werden bevor die Knospe-Bestätigung erteilt werden kann.	CHF 20.– pro Warenfluss-Bescheinigung
Zusatzinformationen werden nach Rückfrage nicht innerhalb von 4 Wochen bei Bio Suisse eingereicht. Die Warenfluss-Bescheinigungen müssen ungestempelt retourniert werden.	CHF 40.– pro retournierte Warenfluss-Bescheinigung
Warenfluss-Bescheinigungen können nicht anerkannt werden. Die Warenfluss-Bescheinigungen müssen ungestempelt retourniert werden.	CHF 40.– pro retournierte Warenfluss-Bescheinigung
Doppelt eingereichte Warenfluss-Bescheinigungen	CHF 40.– pro Warenfluss-Bescheinigung

¹ Bei jährlicher Einreichung. Bei Unterbrüchen wird wieder die Erstanerkennungsgebühr verrechnet.

² Gemäss Aufstellung im Anhang 2

³ Es wird empfohlen, diesen Betrag dem Verursacher weiterzuerrechnen (Vermittler, Exporteur, Betrieb)

6 Anforderungen der Bio-Verordnung

Grundvoraussetzung für den Import von Bioprodukten ist die Erfüllung der Schweizerischen Bio-Verordnung.

Gemäss Bio-Verordnung müssen für den Import von biologischen Produkten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Erzeugnisse aus einem Land der Länderliste (Argentinien, Australien, Costa Rica, EU-Mitgliedstaaten, Indien, Israel, Neuseeland)

- Die Zertifizierung muss durch eine auf der Länderliste (Anhang 4 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft) aufgeführte Kontrollstelle ausgeführt werden.
- Diese Kontrollstelle muss die obligatorische Kontrollbescheinigung ausstellen. Für EU-Mitgliedstaaten ist die Kontrollbescheinigungspflicht per 01.06.2009 aufgehoben worden. (Was den Import von Bio Suisse anerkannten Produkten betrifft, siehe S. 5)

Erzeugnisse aus einem anderen Land

- Der Importeur muss für dieses Erzeugnis eine Einzelermächtigung des Bundesamtes für Landwirtschaft haben. Die Einzelermächtigung muss vor dem Import beantragt werden.
- Die auf der Einzelermächtigung angegebene Kontroll- und Zertifizierungsstelle muss die obligatorische Kontrollbescheinigung ausstellen.

Kontakt

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
 Sektion Qualitäts- und Absatzförderung
 Mattenhofstrasse 5
 3003 Bern
 Tel. 031 322 25 11
 Fax 031 322 26 34
 E-Mail info@blw.admin.ch
 Internetseite www.blw.admin.ch

Nützliche Links

Bio-Verordnung	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html
Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html
Länderliste	www.admin.ch/ch/d/sr/910_181/app4.html
Liste erteilter Einzelermächtigungen und Importformulare	www.blw.admin.ch > Themen > Produktion + Absatz > Kennzeichnung und Absatzförderung > Biolandbau

Anhang 1

Liste der von Bio Suisse direkt anerkannten Verbände

Erde & Saat Polsing 10, A-4072 Alkoven, Österreich Tel. 0043 727 420 169, Fax 0043 727 420 186; E-mail: kontakt@erde-saat.at , www.erde-saat.at	Österreich
BIO AUSTRIA (inkl. Demeter Österreich) Ellbognerstrasse 60, A-4020 Linz, Österreich Tel. 0043 732 654 884, Fax 0043 732 654 884 140, E-mail: office@bio-austria.at , www.bio-austria.at	Österreich
Verbund Ökohöfe e.V. Windmühlenbreite 25d, D-39164 Wanzleben, Deutschland Tel. 0049 392 095 379 9, Fax 0049 392 095 379 7, E-mail: verbund-oekohoefe@t-online.de , www.verbund-oekohoefe.de	Deutschland
Biokreis e.V. Stelzlhof 1, D-94034 Passau, Deutschland Tel. 0049 851 756 500, Fax 0049 851 756 502 5, E-mail: info@biokreis.de , www.biokreis.de	Deutschland
Bioland e.V. Kaiserstr. 18, D-55116 Mainz, Deutschland Tel. 0049 613 123 979 0, Fax 0049 613 123 979 27, E-mail: info@bioland.de , www.bioland.de	Deutschland
Demeter e.V. Brandschneise 2, D-64295 Darmstadt, Deutschland Tel. 0049 615 584 690, Fax 0049 615 584 691 1, E-mail: info@demeter.de , www.demeter.de	Deutschland
Gäa e.V. Arndtstrasse 11, D-01099 Dresden, Deutschland Tel. 0049 351 401 238 9, Fax 0049 351 401 551 9, E-mail: info@gaea.de , www.gaea.de	Deutschland
Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V. Kleinhaderner Weg 1, D-82166 Gräfelfing, Deutschland Tel. 0049 898 980 820, Fax 0049 898 980 829 0, E-mail: naturland@naturland.de , www.naturland.de	Deutschland

Von den obenstehenden Anbauverbänden zertifizierte Erzeugnisse werden von Bio Suisse direkt anerkannt, unter **folgenden Bedingungen**:

- Es handelt sich um pflanzliche Erzeugnisse.
- Es handelt sich um Rohprodukte oder Produkte aus einer einfachen Verarbeitung (z. B. Trocknung inkl. Walzentrocknung, Reinigung, Tiefkühlen).
- Das Erzeugnis wird im Land des direkt anerkannten Verbandes angebaut.
- Die Verbandszertifizierung und das Herkunftsland gehen aus der Warenfluss-Bescheinigung oder einem Handelszertifikat hervor (Österreich: Bio Austria Handelszertifikat obligatorisch)

Zusätzliche Unterlagen:

- Für Spezialkulturen (z. B. Pilze, Zierpflanzen, Schnittblumen, wildgesammelte Pflanzen, Gewächshauskulturen) kann Bio Suisse zusätzliche Unterlagen einfordern.
- Für Verarbeitungs- und Handelsunternehmen muss bei Bio Suisse ein Gesuch mit den Unterlagen gemäss Anhang 2 eingereicht werden.

Anhang 2

Unterlagen für Anerkennungsgesuche

Für die Anerkennung überprüft Bio Suisse in jedem Fall, ob der Betrieb gemäss den Bio Suisse Richtlinien produziert. Dazu benötigen wir eine vollständige Dokumentation der entsprechenden Zertifizierungsstelle im Ausland.

Einzelbetriebe

- Bio Suisse Checkliste für Einzelerzeuger (unterzeichnet vom Betriebsleiter und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht)
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Jährliches Produktionsprogramm/Schlagliste
- Situationspläne (bei Erstanträgen)

Verarbeitungs- und Handelsbetriebe

- Bio Suisse Checkliste "Verarbeitung und Handel" (unterzeichnet vom Verantwortlichen im Unternehmen und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Muster von Lieferscheinen/Rechnungen und Gebindeetiketten

Wildsammelprojekte

- Bio Suisse Checkliste „Wildsammlung“ (unterzeichnet vom Betriebsleiter und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht)
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Karten der Sammelgebiete
- Sammlerliste
- Beispiel eines Vertrages zwischen Projektleitung und SammlerInnen

Produzentengruppen

- Bio Suisse Checkliste für Gruppen (unterzeichnet vom Gruppenverantwortlichen und vom Kontrolleur, bestätigt von der Zertifizierungsstelle)
- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht)
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Situationspläne (bei Erstanträgen)

Kleinbauernkooperativen

- Inspektionsbericht (bei Erstanträgen auch Vorjahresbericht). Die Einzelpunkte der Bio Suisse Checkliste für Gruppen müssen summarisch im Kontrollbericht oder in einem Bio Suisse Zusatzbericht abgehandelt sein.
- Zertifikat/Zertifizierungsentscheid/Auflagenschreiben
- Liste der Mitglieder (Approved Farmers List)

Anhang 3

Risikoprodukte bezüglich Rückständen

GVO-Anforderungen Import: <http://www.bio-suisse.ch/media/VundH/gvo/importgvod.pdf>

1. GVO-Risikoprodukte Soja und Mais

Von jeder Importcharge von Soja und Mais aus allen Ländern, müssen Proben zur Untersuchung auf GVO gezogen werden. Die Art der Probenahme ist zu beschreiben. Die Probenahme muss repräsentativ sein.

2. GVO-Risikoprodukte Raps/Senf/Alfalfa, Leinsaat und Zuckerrüben

Von jeder Importcharge von Raps, Senf, Alfalfa und Zuckerrüben (neu!) aus den Ländern gemäss nachfolgender Liste müssen Proben zur Untersuchung auf GVO gezogen werden. Die Art der Probenahme ist zu beschreiben. Die Probenahme muss repräsentativ sein.

- Raps/Senf/Alfalfa: Immer eine Analyse bei Importen aus USA, Kanada und EU; Stichprobe bei Importen aus Chile und China.
- Leinsaat: Immer eine Analyse bei Importen aus Kanada und USA.
- Zuckerrüben: Stichproben bei Importen aus Kanada und USA.

3. Anforderungen an die Analytik:

Die Nachweis-/Detektionsgrenze der Analyse-Geräte muss bei qualitativen PCR-Analysen wenigstens 0,03 % (35S-Promotor) bzw. 0,01 % (NOS-Terminator), bei quantitativen PCR-Analysen wenigstens 0,1 % betragen.

4. Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte

Von jeder Importcharge Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte müssen Proben zur Untersuchung auf Organochlorkontaminanten gezogen werden. Die Art der Probenahme ist zu beschreiben. Die Probenahme muss repräsentativ sein.

- Anforderungen an die Analytik:
 - Die Nachweis-/Detektionsgrenze der Analyse-Geräte für Organochlorkontaminanten muss wenigstens 0,005 mg/kg betragen.
 - Die Probe ist auf folgende Organochlorkontaminanten zu untersuchen: Aldrin, Chlordan-Isomere, DDD-Isomere, DDE-Isomere, DDT-Isomere, Dicofol, Dieldrin, Endosulfan-Isomere, Endosulfansulfat, Endrin, HCB, HCH, Heptachlor, Heptachlorepoxyd (cis und trans), Isodrin, Lindan, Methoxychlor, Mirex, Oxylchlordan, Tetradifon. Bei den Isomeren müssen alle vorhandenen Isomere getestet werden.

5. An Bio Suisse einzureichende Unterlagen

- Beschrieb der Probenahme
- Angabe von Untersuchungslabor und Untersuchungsmethode
- Analyseresultate
- Angabe der Nachweisgrenze der Analysegeräte
- Warenfluss-Bescheinigung und Lieferpapiere

Wichtig:

- **Die Analyse muss eindeutig mit der Lieferung/Warenfluss-Bescheinigung in Zusammenhang gebracht werden können!**
- **Positive Analyseresultate müssen Bio Suisse unverzüglich gemeldet werden.**

